



---

## Ambulante Anästhesie (Narkose), Information für Patienten

---

Moderne Arbeitsmethoden und Medikamente erlauben es, eine Anästhesie (Narkose) für verschiedene Eingriffe ambulant durchzuführen. Patienten müssen dazu nicht mehr zwingend in ein Spital oder eine Klinik eintreten. Sie kommen von zu Hause in die Praxis ihres Arztes oder Zahnarztes und lassen den Eingriff dort ausführen. Narkosemedikamente mit kurzer Wirkdauer garantieren nach dem Eingriff schnelles Aufwachen und eine kurze Erholungszeit ohne Nachwirkungen. Innerhalb der ersten Stunde nach dem Eingriff kehrt der Patient nach Hause zurück.

Die Narkosen werden nach sämtlichen Sicherheits- und Qualitätsstandards durchgeführt, welche die «Schweizerische Gesellschaft für Anästhesie und Reanimation SGAR» vorschreibt. Dies betrifft sowohl die Ausstattung der Arbeitsgeräte als auch die personelle Besetzung des Anästhesieteams. Narkosen werden ausschliesslich durch einen Facharzt für Anästhesiologie (Narkosearzt) mit mehr als fünfzehnjähriger Berufserfahrung durchgeführt. Eine Narkose kann so in einer Arzt- oder Zahnarztpraxis mit gleicher Sicherheit und Qualität wie in einem Spital durchgeführt werden.

Die ambulante Narkose in der Praxis ihres Arztes oder Zahnarztes bringt für die Patienten Vorteile:

- Die Patienten können sich von ihrem Arzt oder Zahnarzt in den üblichen Praxisräumen behandeln lassen. Eine Spitaleinweisung kann dadurch vermieden werden. Dies ist insbesondere auch für Kinder ein grosser Vorteil.
- Der behandelnde Arzt oder Zahnarzt kann den Eingriff in seinem gewohnten Umfeld mit seinen Instrumenten durchführen. Durch die ambulante Anästhesie können grössere und längere Eingriffe in häufig nur einer einzigen Sitzung unter Narkose stattfinden.

*Ambulante Narkosen können auf unterschiedliche Art durchgeführt werden:*

### Anästhesieformen

#### Allgemeinanästhesie (Vollnarkose)

Durch eine Allgemeinanästhesie werden Schmerzempfindung und Bewusstsein mit verschiedenen Medikamenten solange ausgeschaltet, bis der operative Eingriff beendet ist. Meist muss die Atmung mit einer Gesichts- oder Kehlkopfmaske oder mit einem in die Luftröhre eingelegten Beatmungsschlauch (Tubus) künstlich unterstützt werden. Kreislauf und Atmung werden laufend überwacht. Routinemässig wird eine Infusion mit Kochsalzlösung angelegt. Moderne, hochwirksame Medikamente garantieren eine kurze Erholungszeit ohne Nachwirkungen.

#### Regional- oder Leitungsanästhesie (Teilnarkose)

Mit einer Regionalanästhesie wird die Schmerzempfindung in jenem Körperteil ausgeschaltet, an dem der Eingriff vorgenommen wird. Der Patient spürt keine Schmerzen, ist aber wach. Bei Bedarf erhält er ein leichtes Beruhigungsmittel. Sollte unerwartet eine Teilnarkose ungenügend wirken, kann jederzeit ein Schmerzmittel hinzugefügt oder eine Vollnarkose eingeleitet werden. Diese Narkoseform wird praktisch nie bei Kindern oder Menschen mit Behinderung angewendet, da hierfür die Mitarbeit des Patienten notwendig ist.

Bei der Teilnarkose wird unterschieden zwischen:

- Spinalanästhesie: Ein Lokalanästhesiemittel (Mittel zur örtlichen Betäubung) wird ins Nervenwasser gespritzt, welches das Rückenmark umspült.
- Leitungsanästhesie: Die Nerven eines Armes oder Beines werden mit Lokalanästhesiemittel umspritzt.

Der Einstich selber ist meist schmerzlos, weil die Einstichstelle örtlich unempfindlich gemacht wird. Für eine gewisse Zeit werden die so schmerzfrei gemachten Gebiete zuerst warm, dann gefühllos und können vorübergehend nicht mehr bewegt werden. Atmung und Kreislauf werden laufend überwacht. Routinemässig wird eine Infusion mit Kochsalzlösung angelegt.

### **Sedation**

Das Bewusstsein und die Schmerzempfindung werden mit Medikamenten gedämpft, der Patient befindet sich in einem oberflächlichen Schlafzustand. Die Erinnerung an den operativen Eingriff geht häufig verloren. Moderne, hochwirksame Medikamente garantieren eine kurze Erholungszeit ohne Nachwirkungen. Kreislauf und Atmung werden laufend überwacht. Routinemässig wird eine Infusion mit Kochsalzlösung angelegt.

*Weitere Informationen zu besonderen Situationen:*

## **Ambulante Narkose für zahnärztliche Eingriffe**

Zahnärztliche Eingriffe erfolgen üblicherweise in örtlicher Betäubung (Lokalanästhesie). Bei grossen und lang andauernden Eingriffen oder wenn eine Lokalanästhesie nicht möglich ist, kann die Behandlung unter Narkose in der Praxis des behandelnden Zahnarztes durchgeführt werden. Anstelle von mehreren Eingriffen mit örtlicher Betäubung können so auch grössere und längere Eingriffe in einer einzigen Sitzung unter Narkose vorgenommen werden. Eine Behandlung unter Narkose kann auch auf Wunsch des Patienten geschehen.

Die Kosten für eine zahnärztliche Behandlung in Narkose werden nur in Ausnahmefällen von der Kranken- oder Unfallversicherung übernommen.

## **Ambulante Narkose bei Kindern**

Vor allem bei kleinen Kindern sind Eingriffe in Lokalanästhesie praktisch unmöglich, weshalb auch zahnärztliche Eingriffe oft nur unter Narkose durchgeführt werden. Falls der Eingriff in ambulanter Narkose im üblichen Umfeld erfolgen kann, werden die Kinder nur für kurze Zeit aus der gewohnten Umgebung gerissen und haben deutlich weniger Angst als bei einem stationären Spitalaufenthalt. Und so sieht der Ablauf aus:

Bei Eintreffen in der Praxis erhält Ihr Kind, falls nötig, einen Schluck Himbeersirup, der ein beruhigendes Medikament enthält. Innerhalb der darauffolgenden 10 bis 20 Minuten wird sich Ihr Kind entspannen und müde werden. Die anschliessende Narkoseeinleitung erfolgt in den allermeisten Fällen über eine Gesichtsmaske, über die das Kind Narkosemedikamente inhaliert und dadurch innerhalb von wenigen Minuten einschläft. Nur in Ausnahmefällen wird die Narkose über eine Infusion eingeleitet.

Etwa 10 Minuten nach Ende des Eingriffes wird das Kind erwachen. Sobald das Kind ausreichend wach ist, dies ist in der Regel nach 30 bis 60 Minuten der Fall, können Sie es nach Hause nehmen. Die Entlassung muss zwingend in Begleitung einer erwachsenen Person erfolgen. Halten Sie Ihr Kind am Eingriffstag unter Aufsicht. Selbstverständlich sind wir auch nach der Entlassung für Sie und Ihr Kind da.

Die Kosten für eine zahnärztliche Behandlung in Narkose werden nur in Ausnahmefällen von der Kranken- oder Unfallversicherung übernommen.